

In den Entscheidungsgründen weist das Gericht darauf hin, daß der beklagte Einzelhändler selbst zugestanden habe, bewußt und planmäßig, wenn auch durch einen Mittelsmann, den Vertragsbruch des vertraglich gebundenen Abnehmers der Herstellerin zu seinem eigenen Vorteil ausgenutzt zu haben. Bei der Lückenlosigkeit des Vertragssystems der Markenfirma steht fest, daß der Beklagte die Waren ohne den Vertragsbruch des anderen Abnehmers nicht erhalten hätte. Das zu Wettbewerbszwecken geschene bewußte Hinwirken darauf, daß jemand vertragsbrüchig wird, verstößt aber schon für sich betrachtet gegen die Grundsätze des lautereren Wettbewerbs. Nach den Anschauungen des anständigen Durchschnittskaufmanns kann ein solches Mittel zur Warenbeschaffung nicht mit der Wahrung berechtigter Belange des Unternehmens begründet werden, sondern ist durchaus wettbewerbsfremd. Die Treupflicht der übrigen anständigen Kaufleute müsse demgegenüber geschützt werden. — Zur anderen Frage, ob etwa das Vertriebssystem der Markenartikelfirma rechtlich zu beanstanden sei, führt das Gericht aus, daß es grundsätzlich dem Ermessen des Herstellers einer Ware überlassen bleiben müsse, seinen Abnehmerkreis einschränkend festzulegen, soweit dadurch nicht die Belange der Allgemeinheit und der Grundsatz der Volksgemeinschaft verletzt würden. Da es sich bei den Erzeugnissen der Markenfirma wesentlich um kosmetische Artikel und daher im allgemeinen um Luxuswaren handle, nicht dagegen um Waren, die zur Befriedigung lebenswichtiger Bedürfnisse dienen, sei die Beschränkung des Vertriebs der Markenartikel nicht zu beanstanden. (VI 1/4085)

Niederlage der X-Fabrik

Das Einigungsamt für Wettbewerbstreitigkeiten bei der IHK. zu Halle hat kürzlich folgendes Gutachten erstattet:

„Der Beklagte hat dadurch gegen die §§ 1, 3 u. 4 UWG. verstoßen, daß er auf seinem Firmenschild über seinem Laden in großen Lettern die Worte stehen hat:

Niederlage von X. H. . . . ,
während sein eigener Name darüber in wesentlich kleineren Lettern angebracht ist. Hierdurch wird der Eindruck erweckt, als handle es sich nicht um das Geschäft eines Einzelkaufmanns, dessen Inhaber der Beklagte ist, sondern um eine unselbständige Filiale der Firma X.“

Aus den Gründen: Erfahrungsgemäß glaube das Publikum, in den Filialen eines großen Unternehmens günstiger zu kaufen als in einem kleinen Geschäft. Der Kunde werde deshalb gerade durch die Verwendung der fremden Firma verlockt, im Geschäft des Einzelhändlers zu kaufen, der sich dieser Firma bedient. Es sei also nicht die Güte der eigenen Leistung, worauf sich dessen Werbung aufbaue, sondern der Ruf der fremden Firma.

Auf diese Unlauterkeit gründe sich auch das gesamte Wettbewerbswesen der Firma X. Diese gründe allerorts Filialen, lasse sie dann in selbständige Einzelhandelsgeschäfte umwandeln und von den bisherigen Filialleitern übernehmen. Nach außen hin bleibe weiterhin der Eindruck des Filialbetriebes bestehen, während sich tatsächlich ein selbständiges Einzelhandelsgeschäft gebildet habe. Durch dieses System werde eine bedenkliche Unklarheit über die tatsächlichen Firmenverhältnisse erzeugt, so daß der Käufer nie wisse, ob er es mit einem selbständigen Einzelkaufmann oder mit einem Filialbetriebe zu tun habe. Dieser Unklarheit müsse endlich einmal im Interesse eines lautereren Wettbewerbes und der Reinerhaltung des Firmenrechts gesteuert werden. (VI 1/4074)

Vollständige Namensangabe in Geschäftsinserten

In einem Bescheide vom 12. November 1935 hat, wie die Wirtschaftsgruppe Einzelhandel erfährt, der Werberat der deutschen Wirtschaft zu der Frage Stellung genommen, wie bei Geschäftsanzeigen die Bezeichnung des Inserenten erfolgen muß. Der Werberat führt dazu aus, daß eine Anzeigenwerbung, bei der zur Bezeichnung des Inserenten lediglich die Telefonnummer angegeben wird, auch dann gegen die Grundsätze eines gesunden Wettbewerbs verstößt, wenn die Ankündigung noch die Händlereigenschaft erkennen läßt. Der Werberat verlangt, daß der Werbungtreibende sich offen zu seinem Namen bekennt. Handelt es sich um Anzeigen, die in einer Großstadt veröffentlicht werden, so müsse auch verlangt werden, daß der Werbungtreibende außer seinem Namen noch die genaue Anschrift angibt; es würde nicht ausreichen, wenn lediglich Namen und Telefonnummer genannt werden, da der Verbraucher auf Grund dieser Angaben allein das Geschäftslokal des Inserenten nicht ausfindig machen kann, um etwaige Ermittlungen über dessen Leistungsfähigkeit (z. B. durch Schaufensterbesichtigung) anstellen zu können.

Bietet ein gewerbmäßiger Vermittler in einer Zeitungsanzeige seine Dienste an, so muß er sich auch als Vermittler bezeichnen. Er darf also nicht inserieren: „Ich suche zu kaufen“

usw., sondern muß sagen: „Ich vermittele Käufe in diesen oder jenen Sachen.“ (VI 1/4077)

Ermittlung

Bei der Ermittlung in einer Diebstahlsache wurde bei einer Durchsuchung eine alte Damenuhr (Gold), 585 gestempelt, Nr. 157629, beschlagnahmt. Im hinteren Deckel links befindet sich das Reparaturzeichen K 6158 und außerdem WG 1231. Es handelt sich um eine wertvolle Uhr, äußerer Deckel Rankeneinfassung mit Wappen, blau, die der jetzige Inhaber vor kurzer Zeit in eine Armbanduhr hat umarbeiten lassen.

Sollten obige Zeichen einem Kollegen bekannt sein, so wird um Mitteilung gebeten an Gend.-Amtsbereich Amtswieck, Kreis Usedom-Wollin, Reg.-Bez. Stettin — 252 —. (VI 1/4075)

Der Trauring-Tag in Italien

Im Verfolg der Abwehrmaßnahmen gegen die Sanktionen wird in Italien am 18. Dezember der „Tag des Traurings“ durchgeführt. An diesem Tage sollen im ganzen Land vor Kriegerdenkmälern oder auf den Kriegerfriedhöfen die Eheringe als Opfer dargebracht werden. Die Königin hat bereits ihren und des Königs Trauring angekündigt. (VI 1/4094)

Die Deutsche Arbeitsfront



Reichsbetriebsgemeinschaft Handwert

Fachgruppe: Feinmetall und Spezialhandwerk

Ich, nein, wir

Kamerad der Arbeit, nicht nur Du, nein, wir alle Tausende und aber Tausende werden uns am dritten Reichsberufswettkampf beteiligen.

Jeder muß die Verpflichtung in sich tragen, für diese Leistungsschau der schaffenden deutschen Jugend in vorderster Front zu marschieren. Der letzte Saumselige muß heran und mitmachen. Ob Schlosser in Industrie oder Handwerk, ob Schmied in einer Groß- oder Kleinstadt, ob Klempner in der Nordmark des Reiches oder in Bayern, ja, ganz gleich, in welchem Lehrjahr der einzelne steht:

Alle werden sich beteiligen!

Wir wissen, daß es auf die deutsche Jugend ankommen wird, ob sie ihren Reichsberufswettkampf im kommenden Jahr vorbildlich durchführen wird.

Es gilt, in 60 Berufssparten das ganze Können einzusetzen, denn diesmal werden in unserer Gruppe „Eisen und Metall“

150 000 Jungarbeiter

für die kommende Olympiade der Arbeit einen Markstein setzen. Wir rufen daher zu gemeinsamer Arbeit auf!

Jäzoch,

Reichsbetriebsgemeinschaftsführer RBG. „Eisen und Metall“.

Mönkemeyer,

Reichsfachgruppenwaller für Metall in der RBG. „Handwerk“.

Gründer, Bannführer; Wettkampfführer.

Reichsbetriebsgemeinschaft 6, „Eisen und Metall“

Reichsbetriebsgemeinschaft 18, „Handwerk“ (Fachgruppe Metall)

- | | |
|--|--|
| 1. Achalschleifer | 31. Gußziseleure |
| 2. Akkordeonmacher | 32. Hilfsarbeiter |
| 3. Aufzugbaulehrlinge | 33. Kesselschmiede |
| 4. Augenoptiker | 34. Klempner |
| 5. Bauschlosser | 35. Kraftfahrzeughandwerker |
| 6. Blechblasinstrumentenmacher | 36. Kunstschlosser bzw. Kunstschmiede |
| 7. Büchsenmacher | 37. Kupferschmiede |
| 8. Büromaschinenmechaniker | 38. Kupferschlaggraveure |
| 9. Chirurgiemechaniker | 39. Lapidäre in der Edelsteinindustrie |
| 10. Diamantreiber | 40. Maschinenschlosser |
| 11. Diamantsager | 41. Mechaniker |
| 12. Diamantschleifer | 42. Metalldrucker |
| 13. Dreher | 43. Metallflugzeugbauer |
| 14. Durchbruchgraveure | 44. Mundharmonikamacher |
| 15. Elektroinstallateure | 45. Nähmaschinenmechaniker |
| 16. Elektromaschinenbau | 46. Orthopädiemechaniker |
| 17. Fasser | 47. Reliefgraveure |
| 18. Fahrradmechaniker | 48. Remonteur in der Uhrenindustrie |
| 19. Feinmechaniker | 49. Schiffbauer |
| 20. Fernmeldemonteur | 50. Schmiede |
| 21. Former | 51. Schwarzdruckgraveure |
| 22. Formstecher | 52. Schweißer |
| 23. Formziseleure | 53. Silberschmiede |
| 24. Fotografen | 54. Silberschlaggraveure |
| 25. Galvaniseure | 55. Stahlschlaggraveure |
| 26. Gas- und Wasserinstallateure | 56. Stanzgraveure |
| 27. Golddruckgraveure | 57. Treibziseleure |
| 28. Goldschmiede | 58. Uhrmacher |
| 29. Graveure in der Edelsteinindustrie | 59. Werkzeugmacher |
| 30. Gürtler | 60. Ziseleure |

(VII/1660)